

Allgemeine Verkaufsbedingungen der CONRAC GmbH – Stand: November 2009

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von CONRAC gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der CONRAC.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, anderslautende, diese AGB ergänzende oder sonst dazu im Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass CONRAC in Kenntnis solcher Bedingungen des Kunden an dessen Lieferung und/oder Leistung erbringt, es sei denn, CONRAC hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen der CONRAC mit dem Kunden.
- 1.4 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen CONRAC und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann CONRAC dieses Angebot des Kunden innerhalb von vier Wochen seit Zugang annehmen.
- 2.2 Angebote von CONRAC sind unverbindlich.
- 2.3 Ein Vertrag zwischen CONRAC und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CONRAC zustande. Die Übersendung einer Rechnung sowie die Lieferung und/oder Leistung durch CONRAC kommen einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung gleich.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Schablonen, Dias, Repros, Pausen und sonstigen Unterlagen behält sich CONRAC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CONRAC Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom Kunden für sich oder für Dritte verwertet werden. Andernfalls ist CONRAC unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Die Preise von CONRAC verstehen sich ab Werk.
Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden, wie im jeweiligen Vertrag ausgewiesen, gesondert berechnet. Gleiches gilt für Versandkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges im Ermessen von CONRAC.
- 3.2 Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Importware, liegt dem in der Auftragsbestätigung genannten Preis der am dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültige Wechselkurs der Fremdwährung zugrunde.
- 3.3 CONRAC behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung Kostenhöhungen eintreten, insbesondere Lohn- und Gehaltserhöhungen, Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren und der Preise des Vorlieferanten von CONRAC sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.
- 3.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von CONRAC nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Die jeweilige Vergütung ist sofort mit Erhalt der Lieferung oder Leistung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 3.6 Der Kunde kommt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt, spätestens aber 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung automatisch in Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- 3.7 Ist der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist CONRAC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt. Handelt es sich nicht um Entgeltforderungen, so ist CONRAC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. zu fordern.
- 3.8 CONRAC ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.
- 3.9 Werden Schecks und Wechsel von CONRAC entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Wechselsteuern sind vom Kunden zu tragen.
- 3.10 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CONRAC anerkannt ist.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 4.1 CONRAC ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
- 4.2 Lieferfristen sowie Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, so lagert die Ware bei CONRAC auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 4.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Parteien - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt seitens CONRAC stehen alle Umstände gleich, die CONRAC nicht zu vertreten hat und welche die CONRAC die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, insbesondere rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von CONRAC nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Die Beendigung des Vertrages aus einem anderen Grunde bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Setzt der Kunde CONRAC, wenn diese bereits in Verzug geraten ist, schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung und erklärt er zugleich, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen.
- 4.6 Schadensersatzansprüche gegen CONRAC infolge Verzuges richten sich nach Ziffer 8.
- 4.7 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch CONRAC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 4.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CONRAC berechtigt, gemäß §§ 280 ff. BGB vorzugehen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrübergang, Transportversicherung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch CONRAC.
- 5.2 Im Falle der Versendung wird CONRAC auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind CONRAC sowie dem anliefernden Speditur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Der Kunde wird CONRAC umgehend unterrichten, wenn Dritte die Verletzung von Patenten oder anderen Schutzrechten geltend machen.
- 6.2 Wenn und soweit dazu eine vertragliche Verpflichtung besteht, stellt CONRAC den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, vorausgesetzt, der Kunde überlässt CONRAC vollumfänglich die Besorgung der Rechtsverteidigung.

7. Mängelgewährleistung

- 7.1 Die nachfolgenden Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei der Untersuchung ist die Ware nach der schriftlich mit CONRAC vereinbarten Spezifikation zu überprüfen. Liegt eine solche nicht vor, so gilt die vom Hersteller erstellte Spezifikation der gelieferten Ware als Maßstab. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Ware gegenüber CONRAC schriftlich zu rügen.
- 7.2 Werbeaussagen oder andere öffentliche Äußerungen und Erklärungen Dritter begründen keinen Sachmangel. Insoweit ist die Gewährleistung von CONRAC ausgeschlossen.
- 7.3 Waren, die sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als mangelhaft herausstellen, werden nach Wahl von CONRAC nachgeliefert oder nachgebessert (Nacherfüllung). CONRAC kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit

unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche von CONRAC zur Nacherfüllung gescheitert sind oder CONRAC die Nacherfüllung nach vorstehender Ziffer 7.3, Satz 2 verweigert hat.

- 7.4 Rücksendungen von mangelhaften Waren an CONRAC zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von CONRAC erfolgen. Die hierfür anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Waren geht erst mit der Übergabe an CONRAC an deren Geschäftssitz auf CONRAC über. Liefert CONRAC zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.
- 7.5 Ist CONRAC zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die CONRAC zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nach Ziffer 7.3 oder in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Schadensersatzanspruch beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für den Schadensersatzanspruch gilt im übrigen Ziffer 8.1 bis 8.4.
- 7.7 Im Falle von Änderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von CONRAC selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht.

8. Gesamthaftung

- 8.1 CONRAC haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet CONRAC nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 8.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CONRAC der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die CONRAC nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.5 Soweit die Haftung der CONRAC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgeschäftlichen.
- 8.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 9.1 CONRAC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die CONRAC aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.
- 9.2 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CONRAC berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, CONRAC hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt CONRAC bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der Forderung von CONRAC (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. CONRAC nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CONRAC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CONRAC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann CONRAC verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für CONRAC vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, CONRAC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CONRAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, CONRAC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CONRAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde CONRAC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CONRAC.
- 9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von CONRAC hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, um CONRAC die Möglichkeit zur Interventionsklage nach § 771 ZPO zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CONRAC die bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 9.6 CONRAC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CONRAC.
10. **Ausfuhr**
Der Kunde verpflichtet sich, die von CONRAC gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.
11. **Herkunftskennzeichnung, Entsorgung**
11.1 Jede Veränderung der Lieferung oder Leistung von CONRAC, insbesondere deren Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn, CONRAC hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.
11.2 Unter Berufung auf das ElektroG § 10 Abs. 2 (Rücknahmepflicht der Hersteller), trifft die CONRAC GmbH mit dem Kunden (andere Nutzer als private Haushalte) folgende Vereinbarung: Der Kunde verpflichtet sich die von der Conrac GmbH erworbenen Geräte nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen und die daraus entstehenden Kosten selbst zu tragen.
12. **Kauf auf Probe**
12.1 Wird die Lieferung von Muster- oder Testgeräten vereinbart, so kann der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist durch die Erklärung der Missbilligung vom Vertrag zurücktreten.
12.2 Für den Kauf auf Probe gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, insbesondere geht die Gefahr entsprechend Ziffer 5.1 auf den Kunden über.
12.3 Wird die Missbilligung innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, so kommen die §§ 346 ff. BGB zur Anwendung.
- 12.4 Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung des Vertragsgegenstandes. Alle Rücksendungen sind CONRAC vorher schriftlich anzukündigen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Waren geht erst mit der Übergabe an CONRAC an deren Geschäftssitz auf CONRAC über.
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
13.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CONRAC in Weikersheim.
13.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Ellwangen als Gerichtsstand vereinbart.
13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.